



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Hüpfburgverleih

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. RV Oberfranken

Stand: 26.06.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge über die vom Vermieter bereitgestellte Hüpfburg einschließlich Zubehör, Anhänger und sonstiger überlassener Gegenstände.
- b. Vermieter ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Oberfranken, Gutenbergstraße 2a, 96050 Bamberg, nachfolgend „Vermieter“ genannt.
- c. Mieter ist die natürliche oder juristische Person, die den Mietvertrag abschließt oder als Rechnungsempfänger benannt ist, nachfolgend „Mieter“ genannt. Der Mieter muss volljährig und geschäftsfähig sein.
- d. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden oder Ergänzungen gelten nur, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

- a. Die Darstellung oder Bewerbung der Hüpfburg stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine unverbindliche Information über die grundsätzliche Mietmöglichkeit.
- b. Ein verbindlicher Mietvertrag kommt erst zustande, wenn beide Parteien einen Mietvertrag unterzeichnen.
- c. Der konkrete Mietzeitraum, der Mietpreis, eine eventuelle Lieferung, die Kautions-, Übergabe- und Rückgabezeiten, sowie weitere Absprachen ergeben sich aus dem Mietvertrag, der Rechnung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung.
- d. Mündliche Absprachen, insbesondere zu Uhrzeiten, Lieferung, Rückgabe, Sonderpreisen oder besonderen Nutzungsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
- e. Der Vermieter ist berechtigt, Anfragen abzulehnen, insbesondere wenn die Hüpfburg für den gewünschten Zeitraum nicht verfügbar ist, Zweifel an einer sicheren Nutzung bestehen oder der Einsatzort bzw. Zweck ungeeignet erscheint.



3. Mietgegenstand, Zubehör und Eigentum

- a. Mietgegenstand ist die Hüpfburg in Form eines Rettungswagens mit ca. 4 x 6 m einschließlich des jeweils überlassenen Zubehörs. Zum Zubehör können insbesondere gehören: Gebläse, Unterlegplanen, Erdanker, Wasser- bzw. Ballasttanks, Transportmaterial, Bedienungs- und Aufbauhinweise sowie ein PKW-Anhänger.
- b. Der genaue Umfang des überlassenen Zubehörs wird bei Übergabe kontrolliert und kann im Übergabeprotokoll dokumentiert werden.
- c. Alle Mietgegenstände bleiben jederzeit Eigentum des Vermieters. Der Mieter erhält ausschließlich ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht für den vereinbarten Mietzeitraum.
- d. Eine Weitergabe, Untervermietung, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

4. Mietdauer, Reservierung und Verlängerung

- a. Die Mietdauer beginnt und endet zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten.
- b. Eine frühere Rückgabe führt nicht zu einer Reduzierung des Mietpreises. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- c. Wird die Hüpfburg verspätet zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt, ist der Vermieter berechtigt, für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe eines weiteren Tagesmietpreises zu berechnen. Weitergehende Schäden, insbesondere Mietausfall gegenüber nachfolgenden Mietern, bleiben vorbehalten.
- d. Die Reservierung gilt nur für den vereinbarten Zeitraum. Wird die Hüpfburg nicht abgeholt oder kann sie wegen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Mieters nicht übergeben werden, gelten die Stornoregelungen dieser AGB entsprechend.

5. Preise, Zahlung und Kautions

- a. Der Mietpreis ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung, dem Angebot, dem Mietvertrag oder der Rechnung.
- b. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mietpreis nach Rückgabe der Hüpfburg per Überweisung oder Barzahlung zu zahlen. Der Vermieter kann die Übergabe verweigern, solange die Kautions nicht vollständig geleistet wurden.
- c. Der Mieter hinterlegt bei Übergabe eine Barkautions in Höhe von 150,00 EUR, sofern nicht ausdrücklich eine andere Kautionsregelung vereinbart wurde.



d. Die Kautions dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen Reinigung, Trocknung, verspäteter Rückgabe, Verlust, fehlender Zubehörteile, Beschädigungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffung oder sonstiger Forderungen.

e. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Prüfung vollständig zurückerstattet. Ist eine vollständige Prüfung bei Rückgabe nicht möglich, insbesondere bei Dunkelheit, Nässe, schlechter Witterung oder organisatorischen Gründen, erfolgt die abschließende Kontrolle zeitnah nach Rückgabe.

f. Der Vermieter ist berechtigt, berechnete Forderungen mit der Kautions zu verrechnen. Über Einbehalte wird der Mieter nachvollziehbar informiert. Übersteigen die Kosten die Kautions, bleibt der Mieter zur Zahlung des Differenzbetrags verpflichtet.

6. Lieferung, Selbstabholung und Fahrtkosten

a. Die Selbstabholung und Rückgabe durch den Mieter ist der Regelfall, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

b. Eine Lieferung und/oder Abholung durch den Vermieter ist nur nach vorheriger Absprache, organisatorischer Verfügbarkeit und ausdrücklicher Bestätigung möglich. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht.

c. Für Lieferung und Abholung berechnet der Vermieter 0,48 EUR pro tatsächlich gefahrenem Kilometer. Maßgeblich sind die tatsächlich erforderlichen Fahrten, insbesondere Hin- und Rückfahrt, Leerfahrten oder zusätzliche Fahrten, soweit diese durch die vereinbarte Leistung oder durch Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Mieters erforderlich werden.

d. Liefer- und Abholkosten werden zusätzlich zum Mietpreis berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Gesamtpreis enthalten sind.

e. Die Lieferung umfasst, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich den Transport und die Übergabe am vereinbarten Ort. Aufbau, Abbau, Betreuung, Betrieb oder Endreinigung sind nicht Bestandteil der Lieferung.

f. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Übergabeort mit einem geeigneten Fahrzeug erreichbar ist und die Übergabe ohne unzumutbaren Mehraufwand erfolgen kann. Zufahrten, Wege, Tore, Parkmöglichkeiten und Entladestellen müssen frei und geeignet sein.

g. Ist eine Lieferung oder Abholung zum vereinbarten Zeitpunkt aus Gründen nicht möglich, die der Mieter zu vertreten hat, beispielsweise weil niemand vor Ort ist, Zufahrten blockiert sind, falsche Adressdaten übermittelt wurden oder die Hüpfburg nicht transportfertig bereitsteht, können zusätzliche Fahrtkosten und Mehraufwand berechnet werden.



7. Übergabe, Prüfung und Mängelanzeige

- a. Die Hüpfburg wird dem Mieter in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchstauglichem Zustand übergeben, soweit keine abweichenden Feststellungen im Übergabeprotokoll dokumentiert werden.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, die Hüpfburg und das Zubehör bei Übergabe bzw. spätestens vor Aufbau auf sichtbare Mängel, Schäden, Verschmutzungen oder fehlende Teile zu prüfen.
- c. Festgestellte Mängel sind dem Vermieter unverzüglich vor Aufbau oder Nutzung mitzuteilen und, soweit möglich, durch Fotos zu dokumentieren. Unterbleibt eine rechtzeitige Meldung, gelten später angezeigte Vorschäden grundsätzlich als während der Mietzeit entstanden, soweit der Mieter nichts anderes nachweist.
- d. Die Nutzung einer erkennbar beschädigten oder mangelhaft gesicherten Hüpfburg ist untersagt. Bestehen Zweifel an der sicheren Nutzung, ist der Betrieb zu unterlassen und der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- e. Eine Inbetriebnahme trotz erkennbarer Mängel oder ohne vorherige Rücksprache erfolgt auf Risiko des Mieters und kann zu einer Haftung für Folgeschäden führen.

8. Aufbau, Betrieb und Nutzungsvoraussetzungen

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die vom Vermieter bereitgestellten Aufbau-, Betriebs- und Sicherheitshinweise vollständig zu beachten. Diese Hinweise sind Bestandteil des Mietvertrages.
- b. Die Hüpfburg darf nur auf einem geeigneten, ebenen, tragfähigen und sauberen Untergrund betrieben werden, insbesondere auf Rasen oder vergleichbar geeigneten Flächen.
- c. Der Untergrund muss vor dem Aufbau frei von spitzen, scharfkantigen oder harten Gegenständen, Steinen, Glas, Ästen, Metallteilen, Tierkot, grobem Schmutz sowie sonstigen Gefahrenquellen sein.
- d. Vor dem Aufbau sind die vorgesehenen Unterlegplanen vollständig auszulegen. Die Hüpfburg ist entsprechend der Anleitung mit Erdankern oder, wenn Erdanker nicht möglich sind, mit geeigneten Wasser- bzw. Ballasttanks zu sichern.
- e. Ein Betrieb ohne ordnungsgemäße Bodenverankerung oder Ballastierung ist verboten.
- f. Der Mieter hat für einen geeigneten Stromanschluss zu sorgen. Elektrische Betriebsmittel, insbesondere das Gebläse, sind vor Feuchtigkeit, Beschädigung und unsachgemäßer Nutzung zu schützen.
- g. Für den Betrieb dürfen ausschließlich die vom Vermieter überlassenen oder ausdrücklich freigegebenen Zubehöriteile verwendet werden. Der Einsatz fremder Gebläse, ungeeigneter Verlängerungskabel oder sonstiger nicht freigegebener Betriebsmittel erfolgt auf eigenes Risiko und ist grundsätzlich zu unterlassen.



9. Nutzungsbeschränkungen und Sicherheitsregeln

- a. Die Hüpfburg darf nur bestimmungsgemäß und entsprechend ihrer Bauart genutzt werden.
- b. Zulässig ist die gleichzeitige Nutzung durch maximal 10 Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren, sofern im Einzelfall keine abweichenden Angaben des Vermieters oder der Herstellerhinweise gelten.
- c. Vor dem Betreten sind Schuhe, Brillen, Schmuck, Uhren, Gürtel, Schlüssel, Stifte, spitze Gegenstände und sonstige verletzungs- oder beschädigungsg geeignete Gegenstände abzulegen. Hosentaschen sind zu leeren.
- d. Essen, Getränke, Kaugummi, Konfetti, Luftschlangen, Glitzer, Farbe, Kinderschminke, Tiere, Feuerwerkskörper, offene Flammen, Rauchwaren und scharfkantige Gegenstände sind in und auf der Hüpfburg verboten.
- e. Das Beklettern der Außenwände, das Springen gegen Netze oder Begrenzungen, Rangeleien, Saltos, riskantes Toben, Schubsen sowie jede Nutzung entgegen der Sicherheitshinweise sind untersagt.
- f. Erwachsene dürfen die Hüpfburg nicht nutzen, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Vermieter schriftlich freigegeben wurde. Ein Betreten durch Erwachsene ist nur zulässig, soweit dies zur Hilfeleistung, Gefahrenabwehr oder Aufsicht erforderlich ist.
- g. Technische oder optische Veränderungen an der Hüpfburg oder am Zubehör sind untersagt. Insbesondere dürfen keine Folien, Aufkleber, Beschriftungen, Klebebänder, Farben oder Befestigungen angebracht werden.

10. Aufsichtspflicht und Verkehrssicherung

- a. Der Mieter hat während der gesamten Nutzungsdauer eine ständige Aufsicht durch mindestens eine volljährige, verantwortungsbewusste und eingewiesene Person sicherzustellen.
- b. Die Aufsichtsperson muss die Nutzung fortlaufend beobachten, die Einhaltung der Sicherheitsregeln sicherstellen und bei gefährlichem Verhalten unverzüglich eingreifen.
- c. Der Mieter übernimmt ab Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe die Verkehrssicherungspflicht für die Hüpfburg, den Aufbauort, den Betrieb und den Zugang zur Hüpfburg.
- d. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht wird durch die Bereitstellung der Hüpfburg nicht auf den Vermieter übertragen.
- e. Der Vermieter stellt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, kein Betreuungspersonal. Eine Lieferung durch den Vermieter beinhaltet keine Aufsicht, Betreuung oder Betriebsverantwortung.



11. Witterung, Wetterrisiken und Betriebseinstellung

- a. Die Hüpfburg darf nur bei geeigneten Wetterbedingungen betrieben werden. Der Betrieb ist insbesondere nur bei trockenem Wetter und bis maximal Windstärke 4 zulässig.
- b. Bei Regen, Gewitter, Hagel, Schneefall, Sturm, Starkwind, Unwetterwarnung oder sonstigen gefährlichen Wetterlagen ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Die Hüpfburg ist zu räumen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- c. Ein Betrieb ab Windstärke 5 ist aus Sicherheitsgründen verboten. Windstärke 5 liegt insbesondere vor, wenn kleine Bäume schwanken oder deutlich spürbare Windbewegungen auftreten.
- d. Bei Wetterverschlechterung hat der Mieter die Hüpfburg und insbesondere elektrische Geräte unverzüglich zu sichern, vom Strom zu trennen und vor Feuchtigkeit zu schützen.
- e. Die Hüpfburg sowie Unterlegplanen dürfen nicht nass oder feucht verpackt werden. Feuchtigkeit kann zu Schimmelbildung, Materialschäden, erhöhtem Gewicht und Folgekosten führen.

12. Reinigung, Trocknung und Rückgabezustand

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die Hüpfburg einschließlich Zubehör vollständig, trocken, innen und außen gereinigt sowie ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben.
- b. Die Reinigung hat schonend zu erfolgen. Es dürfen keine aggressiven, scheuernden, lösungsmittelhaltigen oder sonst ungeeigneten Reinigungsmittel verwendet werden. Grundsätzlich sind klares Wasser und ein weiches Tuch zu verwenden.
- c. Erdanker, Planen, Ballastbehälter und sonstiges Zubehör sind ebenfalls von grobem Schmutz zu befreien und vollständig zurückzugeben.
- d. Ist die Hüpfburg feucht geworden, ist sie vor dem Verpacken im aufgeblasenen Zustand und auf trockenem Untergrund vollständig zu trocknen. Feuchte Stellen sind mit geeigneten Tüchern abzutrocknen. Unterlegplanen sind separat zu trocknen.
- e. Wird die Hüpfburg nass, feucht, verschmutzt, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß verpackt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Kosten für Reinigung, Trocknung, Prüfung, Arbeitszeit, Material oder Reparatur zu berechnen und mit der Kautions zu verrechnen.
- f. Reinigungsaufwand wird mit 35,00 EUR pro Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Weitergehende Kosten, insbesondere für Trocknung, Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Mietausfall, bleiben vorbehalten.



13. Schäden, Verlust, Ersatzteile und Kosten

a. Der Mieter haftet für alle Schäden, Verluste und fehlenden Teile, die während der Mietzeit oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, soweit diese nicht bereits bei Übergabe dokumentiert und gemeldet wurden.

b. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand, Materialkosten, Arbeitszeit, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten und ggf. Mietausfall berechnet.

c. Für einzelne Ersatzteile gelten derzeit folgende Richtwerte, sofern keine höheren tatsächlichen Kosten entstehen:

Position	Kosten/Richtwert
Reinigung	35,00 EUR pro Stunde zzgl. 19 % USt.
Ersatz defekter oder fehlender Erdanker	20,00 EUR je Stück
Ersatz defekter oder fehlender Wasser-/Ballasttank	130,00 EUR je Stück
Ersatz defekter oder fehlender Unterlegplane	105,00 EUR je Stück
Verspätete Rückgabe	zusätzlicher Tagesmietpreis je angefangener Tag
Sonstige Schäden, Reparaturen oder fehlende Teile	nach tatsächlichem Aufwand

d. Die vorgenannten Beträge können mit der Kautionsumkehr verrechnet werden. Eine weitergehende Abrechnung bleibt vorbehalten, wenn der tatsächliche Schaden höher ist.

e. Bei Schimmelbildung, erheblicher Durchnässung, nicht mehr fachgerecht zu beseitigender Verschmutzung, Diebstahl, Unterschlagung oder Totalschaden haftet der Mieter bis zur Höhe der erforderlichen Ersatzbeschaffung sowie für Folgeschäden und Mietausfall.

14. Rückgabe und Kontrolle

a. Die Rückgabe erfolgt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort. Der Mieter hat die Hüpfburg und das Zubehör vollständig, trocken, gereinigt, ordnungsgemäß verpackt und transportfertig bereitzustellen.

b. Bei Selbstabholung ist der Mieter verpflichtet, die Hüpfburg zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzubringen. Bei vereinbarter Abholung durch den Vermieter muss die Hüpfburg am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit transportfertig bereitstehen.

c. Ist die Hüpfburg bei Abholung nicht abgebaut, nicht trocken, nicht verpackt, nicht zugänglich oder nicht transportfertig, können zusätzlicher Aufwand, zusätzliche Fahrtkosten und Verzögerungsschäden berechnet werden.

d. Die Kontrolle der Hüpfburg und des Zubehörs erfolgt bei Rückgabe oder, wenn eine sofortige Prüfung nicht möglich ist, nachträglich. Dies gilt insbesondere bei Dunkelheit, Nässe, Zeitdruck oder umfangreichem Prüfbedarf.



e. Der Mieter erkennt an, dass Schäden, Nässe, Verschmutzungen oder fehlende Teile auch nach Rückgabe festgestellt werden können, wenn eine vollständige Prüfung bei Rückgabe nicht möglich war.

15. Haftung des Mieters

a. Ab Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe trägt der Mieter die Verantwortung für die Hüpfburg, das Zubehör, den Anhänger und den sicheren Betrieb.

b. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Hüpfburg, am Zubehör, am Anhänger, an Personen oder Sachen, die durch unsachgemäße Nutzung, fehlende oder unzureichende Aufsicht, fehlerhaften Aufbau, mangelnde Sicherung, ungeeigneten Untergrund, Witterungseinflüsse, Dritte, Kinder, Gäste, Helfer oder sonstige Personen entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

c. Der Mieter haftet auch für Schäden, deren konkreter Verursacher nicht festgestellt werden kann, wenn der Schaden während der Mietzeit entstanden ist und nicht nachweislich bereits bei Übergabe vorhanden war.

d. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, Mängel, Verlust oder besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren.

e. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Nutzung, dem Betrieb, dem Aufbau, der Aufsicht oder der Veranstaltung entstehen, soweit die Ansprüche aus dem Verantwortungsbereich des Mieters herrühren.

f. Dem Mieter wird empfohlen, vor Nutzung zu prüfen, ob Schäden im Zusammenhang mit der privaten oder gewerblichen Nutzung über eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für Versicherungsschutz des Mieters.

16. Haftung des Vermieters

a. Der Vermieter stellt die Hüpfburg nach bestem Wissen und Gewissen in gebrauchstauglichem Zustand zur Verfügung.

b. Der Vermieter haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

c. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Aufbau, nicht bestimmungsgemäße Nutzung, mangelnde Aufsicht, Wetter, ungeeigneten Untergrund, Stromausfall, Bedienungsfehler oder Eingriffe des Mieters oder Dritter entstehen.

d. Kann die Hüpfburg vor Mietbeginn aufgrund technischer Defekte, Beschädigungen durch Vermieter, höherer Gewalt, Unwetter, Unfall, Diebstahl, Krankheit, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretender Umstände nicht bereitgestellt werden, kann der Vermieter vom Vertrag



zurücktreten. Bereits gezahlte Mietentgelte werden in diesem Fall erstattet; weitergehende Ersatz- oder Entschädigungsansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

e. Ein Anspruch auf Ersatzgestaltung besteht nicht, sofern keine ausdrückliche Ersatzleistung vereinbart wurde.

17. Rücktritt, Stornierung und Nichtabholung

a. Eine Stornierung durch den Mieter muss schriftlich oder in Textform erfolgen.

b. Für Stornierungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Bedingungen:

- bis 14 Tage vor Mietbeginn: kostenfrei
- 13 bis 7 Tage vor Mietbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises
- 6 bis 0 Tage vor Mietbeginn oder bei Nichtabholung: 100 % des vereinbarten Mietpreises

c. Die Kautions wird erstattet, soweit sie bereits gezahlt wurde und keine berechtigten Forderungen des Vermieters bestehen.

d. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mietpreis oder die Kautions nicht rechtzeitig geleistet wird, begründete Zweifel an einer sicheren Nutzung bestehen, notwendige Informationen fehlen oder die Durchführung aus Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

18. Schönwettergarantie

a. Für im Außenbereich geplante Veranstaltungen kann der Vermieter eine kostenlose Schönwettergarantie gewähren.

b. Bei vorhergesagtem schlechtem Wetter, insbesondere Dauerregen, Sturmwarnung oder sonstigen Wetterbedingungen, die einen sicheren Betrieb voraussichtlich ausschließen, kann der Mieter bis 5 Tage vor Mietbeginn kostenfrei stornieren, sofern ein nachvollziehbarer Nachweis, zum Beispiel ein Wetterbericht, vorgelegt wird.

c. Nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Stornierungsbedingungen, sofern der Vermieter im Einzelfall keine kulanter abweichende Regelung trifft.

d. Die Schönwettergarantie gilt nur für Einsätze im Außenbereich und nicht für sonstige persönliche, organisatorische oder wirtschaftliche Gründe des Mieters.



19. Genehmigungen, öffentliche Veranstaltungen und örtliche Vorschriften

- a. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob für die geplante Nutzung Genehmigungen, Anzeigen, Versicherungen, Sicherheitskonzepte, Auflagen oder sonstige behördliche Anforderungen erforderlich sind.
- b. Dies gilt insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, Schulfesten, Firmenveranstaltungen, Straßenfesten, größeren privaten Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzung.
- c. Der Mieter hat alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, örtlichen Regelungen, Lärmschutzvorgaben, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsanforderungen einzuhalten.
- d. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für fehlende Genehmigungen, nicht eingehaltene Auflagen oder eine unzulässige Nutzung am Einsatzort.

20. Anhänger und Transport

- a. Wird dem Mieter ein PKW-Anhänger überlassen, ist dieser Bestandteil des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit, ordnungsgemäße Kupplung, Beleuchtung, Ladungssicherung und Eignung des Zugfahrzeugs zu prüfen.
- b. Der Mieter darf den Anhänger nur nutzen, wenn er über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt und das Zugfahrzeug technisch sowie rechtlich geeignet ist.
- c. Für Schäden am Anhänger, an Dritten oder am Zugfahrzeug, die während der Mietzeit oder im Zusammenhang mit Transport, Beladung, Entladung oder unsachgemäßer Nutzung entstehen, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d. Die Hüpfburg und das Zubehör sind beim Transport ordnungsgemäß zu sichern. Eine Überladung oder unsachgemäße Beladung ist unzulässig.

21. Datenschutz

- a. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages erforderlich ist. Hierzu können insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Rechnungsdaten, Mietzeitraum und Zahlungsinformationen gehören.
- b. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung sowie, soweit erforderlich, auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen.
- c. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht. Bei vereinbarter Lieferung können erforderliche Kontaktdaten intern zur Organisation von Übergabe und Abholung verwendet werden.



d. Weitere Informationen zum Datenschutz können den Datenschutzhinweisen des Vermieters entnommen werden.

22. Schlussbestimmungen

- a. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter diese AGB als Vertragsbestandteil an.
- b. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform oder Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- c. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.